

stehen die Entscheidung zustehe, welche zugleich Aktionairs sind, fällt für die Zukunft weg.

Ressourcediener.

§. 46.

Für die bei seinen Geschäften nöthige Aufwartung, und für die Einkassirung der vierteljährigen Beiträge von den Mitgliedern der Gesellschaft bestellt der Vorstand einen Ressourcediener, der aus der Ressourcecasse besoldet wird.

Besondere Obliegenheiten des Ausschusses.

§. 47.

Bei wichtigeren ökonomischen Angelegenheiten zieht der Vorstand den nach §. 2 von den Aktionairs gewählten Ausschuss zu Rathe, und faßt darüber gemeinschaftlich mit demselben nach Stimmenmehrheit Beschlüsse, deren Ausführung dann dem Vorstande obliegt. Über die gefaßten Beschlüsse wird gleich in der gemeinschaftlichen Conferenz ein Protokoll aufgenommen.

§. 48.

Die Zuziehung des Ausschusses ist namentlich erforderlich:

- 1) Bei wesentlichen Veränderungen in dem mit Vöblichent Magistrate hieselbst über das Ressource-local und das dazu gelieferte Mobiliar abgeschlossenen Miethcontracte.

- 2) Bei Anstellung eines Wirths, Rechnungsführers oder Controleurs, und bei wesentlichen Veränderungen in den ihnen ertheilten Instructionen.
- 3) Bei allen neuen Einrichtungen, die mit erheblichen (den Betrag von 25 Rthlr. übersteigenden) Ausgaben verknüpft sind.
- 4) Bei Abänderungen in den Grundsätzen, nach welchen die Weinpreise zum Debit festgesetzt werden.
- 5) Bei der Revision und Abnahme der Ressourcerechnung.

Auch bleibt dem Vorstande vorbehalten, den Ausschuss in sonstigen Fällen, die ihm dazu geeignet scheinen, zu Rathe zu ziehen.

S. 49.

Über die vom Ausschusse etwa ausgehenden Vorschläge zu Verbesserungen in den bestehenden Einrichtungen und in der Verwaltung der Ressource wird, nach geschehener Anzeige darüber beim Vorstande, gleichfalls in einer anzusetzenden Conferenz gemeinschaftlich berathen und Beschluss gefasst.

S. 50.

Zu Anfange eines jeden Rechnungsjahres legt der Vorstand dem Ausschusse einen allgemeinen Überschlag über Einnahme und Ausgabe für dasselbe, welchem die Rechnung des vergangenen Jahres und der letzte Jahresbericht beigelegt seyn müssen, zur Prüfung und Genehmigung vor.